

**Satzung über die  
öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rattenberg  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
vom 13.10.2022**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Rattenberg (nachfolgend stets kurz "Gemeinde" genannt) folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),
2. das gemeindliche Leichenhaus a. Rattenberg,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

**ZWEITER TEIL  
Der gemeindliche Friedhof**

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

**§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern und den Einwohnern des Pfarrsprengels Rattenberg als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder und Einwohner des Pfarrsprengels Rattenberg,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. zu rauchen, zu lärmern sowie zu spielen;
  6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den vorgezeichneten Plätzen;
  8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
  9. unpassende Gefäße, z.B. Konservendosen, Flaschen und ähnliche Gegenstände auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße bzw. Gießkannen zwischen den Gräbern aufzustellen;
  11. Hinweisschilder und Pfähle zu beschädigen oder zu verrücken;
  12. fremde Grabplätze ohne Zustimmung der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten und Verfügungsberechtigten zu fotografieren;
  13. Bäume und Sträucher zu beschädigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler**

### **Abschnitt 1 Grabstätten**

#### **§ 8 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 9 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, §10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, (§ 11)
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, sowie Urnennischen (§ 12),

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) ein Reihengrab zu.

#### **§ 10 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) In ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Nutzungszeit im Einzelfall verlängern.

#### **§ 11 Wahlgräber**

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet wird und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb für die Dauer der Nutzungszeit ist nur auf Antrag möglich. In begründeten Fällen kann eine kürzere Nutzungszeit von zehn oder fünf Jahren vereinbart werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Urnenbeisetzung in Familiengräbern ist zulässig.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## **§ 12 Urnengrabstätten sowie Urnennischen (Aschenbeisetzungen)**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Urnenreihengräber der naturnahen Bestattung nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Urnennischen sind Urnenstätten, die der Reihe nach lt. Belegungsplan maximal mit zwei Urnen belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. Die Nutzungszeit beträgt jeweils 10 Jahre und kann nach Ablauf auf Antrag verlängert werden.

(4) Verlängerungen von Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen sind auf Antrag für 5 oder 10 Jahre zulässig.

(5) Eine Reservierung bzw. eine Vergabe von Urnengrabstätten und Urnennischen vor Eintritt des Todesfalls ist ausgeschlossen.

(6) Bei Urnengrabstätten sind zur Bestattung nur verrottbare Urnen zulässig. Urnennischen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

(7) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(9) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 13 Ausmaße der Grabstätten**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Reihengräber (§ 10)                  | Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m |
| 2. Wahlgräber (§ 11)                    |                               |
| 2.1 Einzelgräber                        | Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m |
| 2.2 Doppelgräber                        | Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m |
| 2.3 Dreifachgräber                      | Länge: 2,00 m, Breite: 2,50 m |
| 3. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1) | Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m |
| 4. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2)   | Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt (ohne Erdhügel):  
bei Kindergräbern                      wenigstens 0,90 m  
bei Urnengräbern                      wenigstens 0,50 m  
ansonsten wenigstens 1,00 m bei Tieferlegung (erste Bestattung) 1,60 m

### **§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die benachbarte Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Ortsfremde und besonders auffallende, die Gesamtharmonie der Anlage störende Pflanzen, wie Thujen, Blaufichten u. a., sind nicht zugelassen. Die Verwendung bodendeckender Pflanzen, wie Sedum, Immergrün, Johanniskraut, Erika usw. wird empfohlen. Dadurch wird bei geringem Pflegeaufwand das Bild des ländlichen Friedhofs unterstrichen.

(3) Grabhügel sind nicht gestattet. Die Grabbeete sind nach der Humusierung in eine Höhe mit den Einfassungsplatten zu bringen.

(4) Die Grabstätten dürfen nicht mit Kies, Steinsplitt und eingeschwärzten Materialien abgedeckt werden.

(5) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 4 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(6) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 5 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **Abschnitt 2 Die Grabmäler**

### **§ 15 Errichtung von Grabmälern**

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(3) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(4) Vollständige Grabplatten sind mit Ausnahme der Urnengräber unzulässig. Teilweise Grabplatten bis zu einer Abdeckung von 30 % der Grabfläche sind zulässig, wenn die Platten nicht auf der bestehenden Umrandung aufliegen oder an dieser befestigt werden. Die teilweise Grabplatte darf nicht höher als die Umrandung sein und muss bündig mit dieser abschließen. Sie müssen in Material und Form dem Grabmal entsprechen. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei Wahl- und Reihengräbern die Abdeckung mit vollständigen Grabplatten zulassen, wenn keine Verlängerung der Nutzungszeit geplant ist.“

### **§ 16 Ausmaße der Grabmäler**

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern:

Grabstein: Höhe 140 cm, Stele: 130 cm, schmiedeeiserne Grabkreuze 160 cm, Holzkreuze 130 cm

2. bei Wahlgräbern

Grabstein: Höhe 140 cm, Stele: 130 cm, schmiedeeiserne Grabkreuze 160 cm, Holzkreuze 130 cm

3. Urnengräber

hier sind keine Grabmale zugelassen, die Urnengräber können mit Grabplatten abgedeckt werden.

### **§ 17 Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Für Grabmale sollen Naturstein (vor allem einheimischer Granit), Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Tropfsteine und Glasplatten sind nicht zugelassen.

(3) Auf jedem Grab dürfen nur ein Weihwasserbehälter und eine Grablaterne aufgestellt werden. Sie müssen in Material, Größe und Form dem Grabmal entsprechen.

(4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(5) Als einheitliche Grabeinfassung sind Granitplattenstreifen mit gespaltener Oberfläche verlegt. Die Einfassungen gelten neben dem verbindenden Rasen als Verbindungswege der Gräber. Grabeinfassungen mit den üblichen Kunst- und Natursteinen sind nicht gestattet.

### **§ 17 a Gestaltung der Urnennischen**

- (1) Die Urnennischen sind aus Fertigteilelementen zusammengestellt und mit einheitlichen Abdeckplatten versehen.
- (2) Die Gemeinde veranlasst die Inschrift ausschließlich bei einem Steinmetz in einheitlicher Schrift.
- (3) Die Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen, den Ort bzw. Ortsteil, sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten. Andere Zusätze sind nicht gestattet. Das Anbringen von Porzellanbildern mit einer Größe von max. 5 x 7 cm ist gestattet, es muss jedoch gewährleistet sein, dass diese rückstandsfrei und ohne Beschädigung der Urnenplatte entfernt werden können.
- (4) Die Ausführungsart der Inschrift bestimmt die Gemeinde.
- (5) Blumenschmuck usw.: Es ist nur das Ablegen einer Blumenschale, eines Gestecks oder eines Kranzes in der Mitte der Urnenwand (dafür vorgesehene Stelle) kurzfristig erlaubt. Der Blumenschmuck ist dann ersatzlos vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Urnenschmuckartikel aus Metall (Figuren usw.) dürfen nicht angebracht werden.
- (6) Die Ausgaben für die Beschriftung der Abdeckplatte trägt der Nutzungsberechtigte

### **§ 17 b Gestaltung der Naturnahen Bestattung**

- (1) Die Naturnahe Bestattung besteht aus im Kreis angelegte Urnenreihengrabstätten (lt. Plan) mit Gedenkstein.
- (2) Für den Gedenkstein kann optional eine Gedenkplatte (in Form eines Blattes) erworben werden. Die Gemeinde veranlasst die Inschrift ausschließlich bei einem Steinmetz in einheitlicher Schrift.
- (3) Die Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr enthalten.
- (4) Die Ausführung und die Ausführungsart der Inschrift bestimmt die Gemeinde.
- (5) Blumenschmuck usw.: Es ist nur das Ablegen einer Blumenschale, eines Gestecks oder eines Kranzes kurzfristig (bis maximal zwei Wochen nach der Bestattung) erlaubt. Der Blumenschmuck ist dann ersatzlos vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Urnenschmuckartikel dürfen nicht angebracht werden.
- (6) Die Kosten für die Beschriftung der Gedenkplatte trägt der Nutzungsberechtigte. Die Gedenkplatte kann nach Ablauf der Nutzungszeit dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden.

### **§ 18 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal und sonstige Grabeinrichtungen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. In dringenden Fällen kann die Gemeinde die Mängel sofort auf Kosten des Antragstellers beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 19 Entfernung der Grabmäler**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- Die Leichenbeförderung während der Beisetzung, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen. Sargträger können auch durch Vereine gestellt werden.

## **SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften**

### **§ 22 Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.



## **§ 23 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 10 Jahre.

## **§ 24 Umbettungen**

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **SIEBTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24).

### **§ 26 Anordnungen für den Einzelfall: Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 27 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rattenberg (Friedhofsatzung) vom 12.12.2006 in Form der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 17.10.2017 außer Kraft.

Rattenberg, den 13.10.2022

Bekanntmachung: 14.10.2022  
Inkrafttreten: 01.11.2022

Dieter Schröfl  
1. Bürgermeister